

- Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. April 1979.
- Änderung laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. März 1984.
- Änderung laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. März 1990.
- Änderung laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 1996.
- Änderung laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. April 1997.
- Änderung laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.03.2004.
- Änderung laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.04.2017.

#### § 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Rheine.Tourismus.Veranstaltungen. e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt.

#### § 2 ZWECK

1. Der Verein betreibt die Entwicklung des Tourismus und das Veranstaltungsmanagement im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung. Er fördert die Attraktivität und Ausstrahlung Rheines, die Beziehungen zum Umland sowie die Identifikation der Einwohner/innen mit ihrer Stadt. Er bezieht dabei alle an der Entwicklung Rheines interessierten Kräfte durch Information, Beratung und Zusammenarbeit ein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, welche die Aufgaben des Vereins zu unterstützen bereit sind. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft muss mündlich oder schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Zugehörigkeit zu dem Verein erlischt
  - a) durch den Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
  - b) durch Tod,
  - c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - d) durch den Ausschluss gemäß § 4 der Satzung, bei Vereinen, Körperschaften und Firmen durch Auflösung bzw. Löschung.

#### § 4 AUSSCHLUSS

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a. es gegen die Vereinsinteressen verstößt,
  - b. ehrenrührige Handlungen begangen hat,
  - c. mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht beglichen hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, die zu begründen und bei dem Vorstand einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehnsweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen.

#### Rheine. Tourismus. Veranstaltungen. e.V.

Bahnhofstraße 14  
48431 Rheine  
Tel.: 05971 800650 • Fax 05971 806520  
info@rheine-tourismus.de  
www.rheine-tourismus.de  
Gläubiger ID DE36ZZZ00000504788

<p><b>§ 5 BEITRÄGE UND GESCHÄFTSJAHR</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die jährlichen Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und nach der von der Mitglieder- versammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.</li> <li>2. Der Beitrag ist im ersten Kalendervierteljahr des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> <li>3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages freigestellt.</li> </ol>	<p><b>§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b></p> <p>Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, und zwar möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins unverzüglich einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einzuberufen. Die Einladungen haben mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung leitet die bzw. der Vorsitzende oder eine Vertretung. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der satzungsgemäß</p>
<p><b>§ 6 ORGANE DES VEREINS</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitgliederversammlung</li> <li>2. der Vorstand</li> </ol>	<p>einberufenen Versammlung einzureichen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Jahresbericht,</li> <li>2. den Rechnungsbericht des/der Schatzmeister/in,</li> <li>3. die Beitragsordnung,</li> <li>4. über den Bericht der Kassenprüfung</li> <li>5. die Entlastung des Vorstandes,</li> <li>6. die Neuwahl des Vorstandes,</li> <li>7. die alternierende Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre,</li> <li>8. die vorliegenden Anträge.</li> </ol>
<p><b>§ 7 DER VORSTAND</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vorstand besteht aus:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der bzw. dem Vorsitzenden,</li> <li>b. zwei Stellvertreter/innen des Vorsitzes,</li> <li>c. dem/der Schatzmeister/in,</li> <li>d. dem/der Bürgermeister/in als geschäftsführender Vorstand.</li> <li>e. Beisitzer/innen (jeweils 1 Person der im Rat vertretenen Fraktionen). Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und jeweils 1 Person der im Rat vertretenden Fraktionen.</li> </ol> </li> <li>2. Der Vorsitz, die Stellvertretung des Vorsitzes und der bzw. die Schatzmeister/in werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahresversammlung gewählt. Nach der Wahl des ersten Vorsitzes und einer Stellvertretung erfolgt im folgenden Jahr die Wahl des bzw. der Schatzmeister/in und eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Die beisitzenden Personen werden vom Rat der Stadt in den Vorstand delegiert. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen teil, in denen über den Wirtschaftsplan und das Berichtswesen des Vereins beraten wird. Der erweiterte Vorstand vertritt die Ziele des Vereins in den Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine.</li> <li>3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme seines/ihrer Vertreters als Versammlungsleiter/ in.</li> <li>4. Beschlüsse sind protokollarisch niederzulegen.</li> <li>5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, dessen Stellvertretung und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</li> </ol>	<p>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom/von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt oder in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen.</p> <p><b>§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG</b></p> <p>Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von einem/einer Geschäftsführer/in geführt. Er/Sie ist besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB und wird vom Vorstand bestellt. Die Einstellung und der Einstellungsvertrag bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Rheine. Der/Die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Befugnisse des/der Geschäftsführer/in, sein/ihr Teilnahme- und Vorschlagsrecht zur Einberufung von und in Vorstandssitzungen sowie sein/ihr Recht zur Bildung von Arbeitskreisen im Rahmen seiner/ihrer Aufgabenerfüllung werden vom Vorstand in einer Geschäftsanweisung geregelt.</p>
<p><b>§ 8 BEIRAT</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, in einen Beirat berufen.</li> </ol>	<p><b>§ 11 AUFLÖSUNG</b></p> <p>Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitglieder- versammlung oder einer außerordentlichen Mitglieder- versammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist wirksam, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sind und von diesen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Rheine, die dieses ausschließlich im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks verwenden wird.</p>